

Das Bundestierschutzgesetz (TschG): Die wesentlichen Bestimmungen in der Nutztierhaltung

J. TROXLER

Die **Kompetenzgrundlage** für das TSchG ist Art. 11 Abs. 1 B-VG, d.h., dass Angelegenheiten des Tierschutzes künftig in Gesetzgebung Bundessache und in der Vollziehung (wie bisher) Landessache sind. Die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen zum Schutz der Tiere bleiben vom **Geltungsbereich** des TSchG unberührt. Die Ausübung der Jagd und Fischerei bleibt in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

In der **Zielbestimmung** des § 1 wird das Tier als Mitgeschöpf des Menschen anerkannt, dessen Leben und Wohlbefinden aus der „besonderen Verantwortung des Menschen“ zu schützen sind. Gem. § 2 TSchG sind die Gebietskörperschaften verpflichtet, bestimmte Tierschutzangelegenheiten im Rahmen der budgetären Möglichkeiten auch finanziell zu fördern.

Die zentrale Norm des § 5 TSchG regelt das **Verbot der Tierquälerei**, nach der Generalklausel (§ 5 Abs. 1) ist es verboten, einem Tier *ungerechtfertigt* Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Die in § 5 Abs. 2 TSchG *beispielhaft* aufgelisteten Sondertatbestände entsprechen weitgehend den Tierquälereibestimmungen der Landes-Tierschutzgesetze.

Da nach der Zielbestimmung des § 1 nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch das Leben der Tiere geschützt ist, darf ein Tier gem. § 6 Abs. 1 TSchG **nicht ohne „vernünftigen Grund“ getötet** werden. Ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist u.a. die fachgerechte Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere.

Gemäß § 7 Abs. 1 TSchG sind **Eingriffe** ohne veterinärmedizinische Indikation grundsätzlich verboten. Abs. 2 enthält eine *beispielhafte* Aufzählung von Eingriffen, die jedenfalls unter dieses Verbot fallen. Von diesem Verbot ausgenom-

men sind Eingriffe zur fachgerechten Kennzeichnung, zur Verhütung der Fortpflanzung sowie Eingriffe an Tieren iSd § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG, d.h. an jenen Tierarten, die überwiegend oder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, soweit diese „für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere *unerlässlich* sind“ und der Eingriff in der Verordnung gem. § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Eingriffe, die mit „erheblichen Schmerzen“ verbunden sind, dürfen gem. § 7 Abs. 3 TSchG grundsätzlich nur nach wirksamer Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung von einem Tierarzt durchgeführt werden. Auch von diesem Grundsatz können in der Verordnung gem. § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG Ausnahmen für jene Tierarten vorgesehen werden, die überwiegend oder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Besonders schmerzhaft Methoden zur Durchführung von Eingriffen, wie das Anlegen elastischer Ringe und die Verwendung ätzender Substanzen (Ätztifte, Ätzsalben), sind generell, d.h. für alle Tierarten und Arten von Eingriffen, verboten.

Grundsätze der Tierhaltung

Jeder Tierhalter, d.i. jede Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat, muss insbesondere zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen in der Lage sein und über die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 12 Abs. 1 TSchG). Er ist insbesondere verpflichtet, eine Haltungsumwelt zu gewährleisten, die hinsichtlich der für das Wohlbefinden des Tieres maßgeblichen Parameter den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen

ist (§ 13 Abs. 2 TSchG). Gem. § 14 TSchG ist der Tierhalter verpflichtet, Betreuungspersonen in ausreichender Anzahl einzusetzen, die über die erforderliche Sachkunde verfügen. Der „Nachweis der erforderlichen Sachkunde“ ist in den einzelnen Verordnungen zu regeln.

Die allgemeinen, also für alle Tiere und Nutzungsformen geltenden **Grundsätze der Tierhaltung** sind insbesondere in §§ 13ff. TSchG niedergelegt. § 13 normiert die Anforderungen an jene Einflussfaktoren, die für eine tiergerechte Haltung von zentraler Bedeutung sind:

- zum einen das *Tier* selbst, das phäno- und genotypisch zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sein muss (Abs. 1),
- zum anderen der *Halter*, der zur Gewährleistung einer den Bedürfnissen des Tieres angemessenen *Haltungsumwelt* in der Lage sein muss (Abs. 2) und
- Abs. 3 definiert den *Indikator*, der zur Beurteilung der Gesetzeskonformität der Haltung heranzuziehen ist: Diese ist dann bzw. so lange gegeben, als die Körperfunktionen und das Verhalten des Tieres nicht gestört werden und seine Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Was zulässige bzw. verbotene **Haltungssysteme** betrifft, so werden auf gesetzlicher Ebene nur die Anbindehaltung sowie die Käfighaltung von Legehennen geregelt.

Dabei sind in § 16 die Bestimmungen zur **Bewegungsfreiheit** geregelt, nämlich, dass die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so eingeschränkt werden darf, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

Die **dauernde Anbindehaltung** ist verboten.

Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens **90 Tagen** im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.

§ 17 regelt das **Füttern und Tränken**. Neben der Bestimmung nach einer bedarfsgerechten Fütterung, muss das Futter so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteiliges mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Die Verabreichung des Futters muss das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus berücksichtigen.

Die Anforderungen an die **bauliche Ausstattung und an die Haltungsvorrichtungen** sind in § 18 geregelt. Diese Regelungen betreffen das Vermeiden von Verletzungen, die Hygieneanforderungen, die Beleuchtung und das Stallklima.

§ 18 Abs. 3 regelt die Legehennenhaltung:

- Der Bau und die erste Inbetriebnahme herkömmlicher Käfige ist verboten. Für bestehende herkömmliche Käfige gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2008. Den Betrieben kön-

nen zum Umstieg in eine andere Haltungsform wirtschaftliche Anreize geboten werden.

- In Bezug auf ausgestaltete Käfige gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG gilt ein Verbot des Bauens und der ersten Inbetriebnahme ab 1. Jänner 2005. Ausgestaltete Käfige gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG, die vor dem 1. Jänner 2005 gebaut wurden, haben eine Übergangsfrist von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme der Anlage.
- Die Zulassung neuer Haltungssysteme, die über die Anforderungen gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG hinausgehen und nicht den Anforderungen gemäß Art. 4 der genannten Richtlinie genügen (das sind Alternativsysteme wie Bodenhaltung, Freilandhaltung und Volieren), aber eine Verbesserung zu bestehenden Haltungssystemen entsprechend §§ 13 und 24 bedeuten, erfolgt nach einer Zertifizierung gemäß Abs. 6 des § 18.

§ 18 Abs. 6 sieht ein verpflichtendes behördliches **Zulassungsverfahren** für neu auf den Markt kommende Haltungssysteme sowie eine Möglichkeit zur **Kennzeichnung** tierschutzrechtskonformer bestehender Haltungssysteme vor.

Die **Vollziehung** des TSchG fällt weiterhin in den Kompetenzbereich der Länder. In erster Instanz sind die Bezirksverwaltungsbehörden sachlich zuständig. Der Instanzenzug geht an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) des jeweiligen Bundeslandes. Gem. § 35 Abs. 4 TSchG ist die Behörde jederzeit, d.h. ohne Vorliegen eines Anlasses, berechtigt, Tierhaltungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren. Liegt ein begründeter Verdacht auf eine Verwaltungsübertretung vor, so ist die Behörde zur Vornahme einer Kontrolle verpflichtet

Der Vollzug soll künftig durch die von den Ländern zu bestellenden **Tierschutzombudsmänner** (§ 41 TSchG) unterstützt werden; sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden, haben Parteistellung im tierschutzrechtlichen Verfahren sowie Sitz und Stimme im **Tierschutzrat** (§ 42 TSchG), einem aus 20 Mitgliedern zusammengesetzten Gremium, dem insbesondere die Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen (BMGF) in Angelegenheiten des Tierschutzes obliegt. Der BMGF hat dem Nationalrat gem. § 42 Abs. 10 TSchG jedes zweite Jahr einen **Tierschutzbericht** vorzulegen.